

u. f. w. und der Grubenvorstand soll das auch thun. Warum nun ein und dasselbe Geschäft zweimal und durch verschiedene, nicht vereint aufzustellende Beauftragte besorgen lassen? Schon diese Frage, die man gewiß nicht anders beantworten kann, als dahin, daß man möglichst beide mit einander in Verbindung zu setzen habe, so, daß nicht ein unangemessener Dualismus entsteht, sondern Einheit in die Sache kommt, kann nach meiner Ansicht nur darauf führen, daß man vor allen Dingen das Institut der Schichtmeister weiter ausgebildet zu sehen wünschen muß, und zwar in der Maasse, daß man dasselbe mit den nöthigen Garantien umgebe, welche eine Vertretung der Gewerkschaften auch da, wo sie neben und gegen die Schichtmeister nöthig ist, möglich machen. Das vorliegende Gesetz hat die Schichtmeister, auch im Wesentlichen ihre bisherigen Functionen beibehalten, und hat sie zugleich unabhängiger von den Bergämtern gestellt, als bisher der Fall war. Wenn wir die bergrechtlichen Bestimmungen über die Schichtmeister vergleichen, so finden wir diese definiert als diejenigen Mandatäre der Gewerkschaften, welche die technische und öconomische Verwaltung der Gruben zu besorgen und die Gewerkschaft theils den Bergämtern gegenüber, theils nach außen zu vertreten haben. Bisher hatte man nun freilich die Schichtmeister in Folge einer zu weit ausgeübten Aufsicht und Einwirkung von Seiten der Bergämter, welche die Schichtmeister geradezu zu ihrem Organe machten, während sie die Organe der Gewerkschaften sein sollten, den Gewerkschaften sehr wenig nutzbar gemacht. Nachdem aber nunmehr durch das Gesetz diese Uebelstände beseitigt worden sind, sehe ich nicht ein, warum es nicht eben das Institut der Schichtmeister besser ausgebildet, sondern über die Schichtmeister abermals eine Corporation gesetzt hat, von welcher diese abhängig sein sollen. Diese Corporation ist nun zwar eine aus der Mitte oder doch aus der Wahl der Gewerkschaften selbst hervorgehende; insofern kann man aber nur sagen, daß die Bestimmung nicht illiberal ist, aber nicht, daß sie darum zweckmäßiger werde. Ich bin der Meinung, daß es am angemessensten sein würde, wenn man die Schichtmeister als die eigentlichen Vertreter der Gewerkschaften und als die nächsten technischen und öconomischen Verwalter der Grubenangelegenheiten bezeichnete, jedoch um die liberalen Bestrebungen des Gesetzes damit in Verbindung zu bringen, die Bestimmung trafe, daß jedem Schichtmeister eine oder mehrere Personen durch die Wahl der Gewerkschaften selbst beigegeben werden möchten, theils zur Controle, theils als Ausschussspersonen, an deren Einverständnis der Schichtmeister in Hinsicht der wichtigeren Angelegenheiten der Grube gebunden wäre. Wenn dies in die Bestimmungen des Gesetzes hineingebracht werden könnte, dann wäre besser namentlich für die mit Recht vom Abg. Wagner herausgehobenen ärmeren Gruben gesorgt. Denn viele derselben vertragen es allerdings nicht, daß auch nur 10 Thaler für jedes Mitglied des Vorstandes jährlich ausgegeben werden. Die Ersparnisse und sonstigen materielle Vortheile, auf die man zur Compens-

sation dieser Mehrausgabe hinweist, halte ich für sehr ungewiß und kann mich damit nicht beruhigen lassen. Bringt man aber die Bestimmung in's Gesetz, daß der Schichtmeister Vertreter der Gewerkschaften sein soll, daß aber Ausschussspersonen ihm zur Seite gesetzt werden sollen, dann erledigt sich das Bedenken, daß dieses Institut zuviel kosten würde. Denn dann braucht man sich nicht nach Personen umzusehen, die mindestens gleiche technische Kenntnisse und überhaupt Befähigung, wie der Schichtmeister, haben; dann wird der Schwerpunkt der Grubenverwaltung in die Hand des Schichtmeisters gelegt und den ihm zur Seite stehenden Ausschussspersonen ein nicht zu großer Zeitaufwand verursacht werden; auch die Remuneration wird sich verringern und bei ärmeren Gruben wird es dann möglich sein, alle Remunerationen überhaupt in Wegfall zu bringen, so daß die Function der beiden Controlmitglieder in den meisten Fällen nur ein unentgeltliches Ehrenamt sein wird. Ich werde, um meine Ansicht zur Ausführung zu bringen, jetzt bei der allgemeinen Berathung keinen Antrag stellen, behalte wir aber vor, bei den betreffenden Paragraphen des Capitels specielle Anträge einzubringen.

Abg. Kämmerl: Es würde mir in der That schwer werden, wenn ich gegen das vorliegende Capitel aus den allerdings dagegen geltend zu machenden Bedenken zu stimmen veranlaßt werden sollte. Offenbar gehört das, was dieses Capitel umschließt, zu den ausgezeichnetsten Partien der ganzen Gesetzesvorlage und enthält so liberale Bestimmungen, daß man sie doppelt und dreifach ansehen und prüfen muß, ehe man sich entschließen darf, gegen dieselben aufzutreten oder gar sie abzuwerfen. Wir haben hier Gelegenheit, einmal die liberale Theorie in die Praxis mit einzuführen, und da es im Allgemeinen nicht gar so häufig geschieht, daß liberale Theorien dem Leben nahe geführt und in das Leben eingeführt werden können, so müssen wir, scheint es, das, was wir haben, so lange als möglich mit beiden Händen festhalten. Gefahren werden allerdings am Ende sich darbieten und Bedenken sich geltend machen lassen. Allein ich meine, daß die Gefahren freier Bewegung im Allgemeinen, und so auch in diesem besondern Falle, die am wenigsten bedenklichen sind. Zu den allerdings nicht unerheblichen Bedenken, welche vorher der Abg. Wagner aus Marienberg geltend gemacht hat, läßt sich freilich noch manches Andere anreihen, und ich darf in dieser Beziehung nur auf die sonst bereits erwähnte Schrift von Uhlig hinweisen, der ebenfalls sich gegen die Grubenvorstände erklärt und die Vorlage in einer ganz andern Weise gestaltet wissen will. Der Ausschuss hat nun einen Theil dieser Bedenken erledigt, und, wie ich glaube, größtentheils mit Glück. Doch bin ich der Meinung, daß er weder dasjenige, was er zur Entgegnung gesagt hat, ausreichend begründet, noch auch auf alle Bedenken das erforderliche Gewicht gelegt hat, welche von Uhlig aufgestellt worden sind, und sie zu beseitigen bedacht gewesen ist. Der Ausschuss hat allerdings im Bericht Seite 585 darzuthun gesucht, daß die